

# Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins ITSec4KMU

Datum: 2. März 2022, 11.30 - 12.00 Uhr  
Ort: Finanzdirektion des Kantons Zug, Baarerstrasse 53, 6300 Zug

Teilnehmende:

Traktanden:

1. Begrüssung durch den designierten Vereinsvorstand
2. Wahl Tagespräsident und Tagesschriftführer: Vorschlag Urkundsperson, René Hüsler
3. Entgegennahme der Beitrittserklärungen
4. Vorstellen der Vereinszwecks
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Verlesen Gründungsprotokoll (Urkundsperson)
8. Weiteres Vorgehen:
  - a. Nächste Schritte
  - b. Termine
9. Varia

Start der Sitzung 11.30 Uhr.

1. Heinz Tännler begrüsst die Anwesenden und ist erfreut, dass der Verein gegründet werden kann, um die diesbezüglichen Aktivitäten zu intensivieren. Es bedankt sich bei allen, dass sie sich die Zeit für diesen Verein nehmen werden.  
Heinz Tännler ist sicher, dass wir den Moment nutzen und damit zugunsten der Cybersicherheit der Schweizer KMU einen relevanten Beitrag leisten können/werden.
2. Heinz Tännler schlägt Dr. Jürg Ruf als Tagespräsidenten und René Hüsler als Tagesaktuar vor. Beide werden einstimmig in die vorgeschlagene Funktion gewählt.
3. René Hüsler stellt fest, dass bislang folgende Beitrittserklärungen vorliegen:
  - a. Heinz Tännler, Finanzdirektion Kanton Zug
  - b. Nicole Wettstein, SATW
  - c. René Hüsler, Hochschule Luzern – Informatik
4. Dr. Jürg Ruf stellt fest, dass die Einladung und Traktandenliste zur Gründungsversammlung allen Gründungsmitgliedern zugestellt wurde.  
Der Tagespräsident erläutert die Statuten, die den Gründungsmitgliedern im Vorfeld der Gründungsversammlung zugestellt worden waren, artikelweise.  
  
Die vorliegenden Statuten mit Datum vom 2. März 2022 werden einstimmig genehmigt und besitzen sofort Gültigkeit.
5. Durch den Tagespräsidenten wird bekannt gegeben, dass Heinz Tännler als Präsident vorgesehen ist.  
Durch den Tagespräsidenten werden Nicole Wettstein und René Hüsler als weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen. Alle Vorgeschlagenen werden einstimmig als Vorstandsmitglieder mit Applaus gewählt.

6. Durch den Tagespräsidenten wird die Finanzkontrolle des Kantons Zug, vertreten durch Walter Hunziker, als Revisionsstelle vorgeschlagen. Sie wird einstimmig als Revisionsstelle gewählt. Die Wahlannahmeerklärung liegt vor.
7. Varia  
keine Nennungen
8. Der Tagesaktuar verliest das Gründungsprotokoll.  
Das Gründungsprotokoll des Tagesaktuars wird ohne Einwände und Ergänzungen genehmigt.

Der Tagespräsident erklärt die Gründungsversammlung als geschlossen (12.00Uhr).

Der Vorstand wird sich nun zur Konstituierung und für die Festlegung des weiteren Vorgehens in einer separaten Sitzung treffen.

- Kurze Pause

Heinz Tännler übernimmt in seiner Funktion als Präsident den Vorsitz der Versammlung. Er bedankt sich bei den Gründungsmitgliedern für das in ihn gesetzte Vertrauen.


9. Vorstandsbeschlüsse  
Der Präsident stellt die Ergebnisse der konstituierenden Vorstandssitzung vor. Das Präsidium übernimmt Heinz Tännler, Nicole Wettstein wird Vizepräsidentin, René Hüsler wird Aktuar und Kassier.  
Das weitere Vorgehen wird in den kommenden Tagen definiert.

Für die Terminfindung wird ein Doodle durch den Aktuar aufgesetzt und zugestellt.

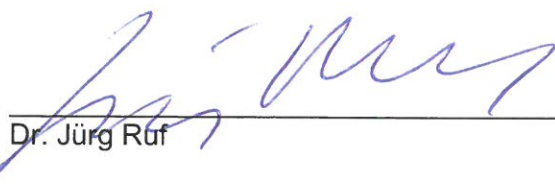
Der Vorstand hat die Zeichnungsberechtigung wie folgt geregelt (analog Statuten):  
Die Zeichnungsberechtigung erfolgt kollektiv zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

Für das Protokoll

Der Tagesaktuar:

  
\_\_\_\_\_  
René Hüsler

Der Tagespräsident:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Jürg Ruf

## **ITSec4KMU - Cybersicherheit Schweiz**

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «ITSec4KMU – Cybersicherheit KMU Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rotkreuz.
- <sup>2</sup> Je nach Sprache sind folgende Namen zu gebrauchen
  - ITSec4KMU – Cybersicherheit KMU Schweiz (ITSec4KMU)
  - ITSec4PME – Cyber-Sécurité PME Suisse (ITSec4KMU)
  - ITSec4PMI – Sicurezza Informatica PMI Svizzera (ITSec4KMU)
  - ITSec4SME – Cybersecurity SME Switzerland (ITSec4KMU)

#### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein ITSec4KMU bezweckt die Konzeption und Umsetzung von Initiativen zur Erhöhung der Sicherheit von KMU im digitalen Raum. Damit wird die Resilienz von Schweizer KMU gegenüber Angriffen aus dem Cyberspace landesweit gefördert und das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft gestärkt.
- <sup>2</sup> ITSec4KMU erreicht dies unter anderem
  - mit dem Aufbereiten und dem Bereitstellen von für KMU relevanten Informationen zu Cybersicherheit auf einer Plattform,
  - der Vernetzung aller Betroffenen/Beteiligten z.B. mittels eines Registers der Sicherheitsdienstleister,
  - mittels Veranstaltungen zur Förderung des Austauschs und der Transparenz aller Betroffenen/Beteiligten,
  - mit der Initiierung von Projekten und
  - mit eigenen Angeboten, z.B. mittels ausgewählten Awareness- und Präventionsveranstaltungen sowie einem Medien-Monitoring oder einem Awareness-Siegel für KMU.
- <sup>3</sup> Der Verein ist weder gewinnorientiert noch bezweckt er, mit seiner Tätigkeit die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren.

### **II. MITGLIEDER UND MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 4 Ende der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod beziehungsweise der Liquidation einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- <sup>2</sup> Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem/der Präsident\*in schriftlich bekanntzugeben. Vorbehalten bleibt ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand schlägt den Ausschluss der Mitgliederversammlung vor. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf der Einstimmigkeit. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.

### **III. FINANZEN**

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Art. 6 Übrige Mittel**

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen und für Dienstleistungen Honorare verlangen.

#### **Art. 7 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 8 Vereinsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

## **A. Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 10 Stellung, Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Diese findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Traktandenliste und Unterlagen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu versenden.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.
- <sup>4</sup> Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
- <sup>5</sup> Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

### **Art. 11 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die unter Art. 11, Abs 3 und 4 erwähnten Entscheide. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Die Änderung der Statuten, der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Stimmen.
- <sup>4</sup> Mitglieder können sich mit schriftlicher E-Mail-Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.
- <sup>5</sup> Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

### **Art. 12 Aufgaben**

- Wahl des/der Präsidenten\*in
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten\*in
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevision
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

- Erlass und Änderung des Organisationsreglements, das die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Geschäftsstelle regelt.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei und nicht mehr als 11 Mitgliedern. Der Kanton Zug wird mit einer Person im Vorstand vertreten.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident\*in selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 14 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand führt eine ständige Geschäftsstelle. Er wählt den/die Vizepräsident\*in.
- <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## **C. Die Geschäftsstelle**

### **Art. 15**

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle und betraut diese mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Art. 16**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Gesetzes. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Statutenänderungen**

- <sup>1</sup> Jedem Mitglied steht das Recht zu, Änderungen der Statuten zu beantragen.
- <sup>2</sup> Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich begründet und zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Wortlaut des Änderungsantrages enthalten.

#### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist.
- <sup>2</sup> Wird der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische oder öffentlich-rechtliche Person mit Sitz in der Schweiz, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Zug, 2. März 2022

Die/der Präsident/in:



Der Protokollführer:

